



2023/2656

27.11.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2656 DER KOMMISSION

vom 21. November 2023

zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽²⁾ zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur – auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen – übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 2023

Für die Kommission
Gerassimos THOMAS
Generaldirektor
Generaldirektion Steuern und Zollunion

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Ein Multifunktionsgerät in einem Gehäuse mit Frontbedienknöpfen zum Einbau in das Armaturenbrett eines Kraftfahrzeugs. Das Gerät umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> — eine Flüssigkristallanzeige (LCD) mit Touchscreen mit einer Bildschirmdiagonale von 17,15 cm (6,75 Zoll); — zwei USB-Anschlüsse; — ein Bluetooth-Modul; — einen digitalen Funktuner (DAB+); — einen leistungsfähigen UKW-Radiodaten-system-Tuner; — einen digitalen Audio-Signalprozessor mit erweiterten Einstellungsoptionen; — einen RCA-A/V-Zugang für zwei Kamerasysteme, der die in einem Fahrzeug installierten Kameras miteinander verbindet (Sicht nach hinten und/oder Sicht nach vorn); — einen HDMI-Zugang für kompatible Geräte wie Tablets; — einen Micro-SD-Kartenschlitz zum Abspielen von A/V-Dateien von Micro-SD(HC)-Speicherkarten; — einen D/A-Wandler (24 Bit); — einen A/V-Decoder. <p>Das Gerät enthält keinen Videotuner.</p> <p>Das Gerät ist für folgende Funktionen ausgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Empfang von Funksignalen im DAB- und FM-Bereich; — Abspielen von Musik- und Videodateien vom angeschlossenen Gerät und von Speichermedien; — Steuerung und Betrieb verschiedener Anwendungen der angeschlossenen Geräte (z. B. Kartenvorschau); — Freisprechtelefonie sowie Versand und Empfang von Nachrichten vom angeschlossenen Smartphone; — Anzeige der Signale der im Fahrzeug installierten Kameras. 	<p>8528 52 91</p>	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 c) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 8528, 8528 52 und 8528 52 91.</p> <p>Das Gerät ist zum Zwecke der Durchführung verschiedener Funktionen ausgelegt, wie die Tonwiedergabe im Sinne der Position 8519, den Rundfunkempfang im Sinne der Position 8527 und die Monitorfunktion im Sinne der Position 8528, von denen keine dem Gerät aufgrund seines Designs seinen wesentlichen Charakter verleiht.</p> <p>Da es sich um ein Multifunktionsgerät handelt, bei dem die Hauptfunktion nicht bestimmt werden kann, sollte es gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3 c) in die Position 8528 eingereiht werden.</p> <p>Es handelt sich um ein Gerät zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471. Gemäß den HS-Erläuterungen zu Position 8528 gehören zu dieser Gruppe Monitore, die in der Lage sind, Signale von der Zentraleinheit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine zu empfangen, und die eine grafische Darstellung der verarbeiteten Daten ermöglichen. Sie enthalten keinen Videotuner. Die Monitore dieser Gruppe sind mit Anschlussstücken versehen, die für Datenverarbeitungssysteme charakteristisch sind (z. B. HDMI-Anschlussstücke), sie haben normalerweise an der Frontseite Bedienknöpfe und können drahtlose Kommunikationsprotokolle nutzen, um Daten von einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 anzuzeigen.</p> <p>Aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheitsmerkmale kann die Anzeige des Geräts nicht als ausschließlich oder hauptsächlich von der in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art angesehen werden. Daher ist eine Einreihung in den KN-Code 8528 52 10 ausgeschlossen.</p> <p>Folglich ist das Gerät in den KN-Code 8528 52 91 als andere Monitore zum direkten Anschluss an und für die Verwendung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 mit einem Bildschirm mit Flüssigkristallanzeige (LCD) einzureihen.</p>